

# Stadt Lommatzsch Landkreis Meißen

## Satzung über die Erhebung von Realsteuern für das Jahr 2011

### - L e s e f a s s u n g -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebung von Realsteuern

Die Stadt Lommatzsch erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

### § 2 Hebesätze

Für die Grundsteuer werden die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf 370 v. H.  
(Grundsteuer A)
- für die Grundstücke auf 450 v. H.  
(Grundsteuer B)

Für die Gewerbesteuer wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2011 auf 400 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Sofern durch die Stadt Lommatzsch keine neuen Regelungen getroffen werden, gelten die o.g. Festlegungen auch für die folgenden Jahre.

Lommatzsch, den 19.11.2010



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin